



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Ausschuss für Bildung, Forschung  
und Technikfolgenabschätzung

---

## Anlagenkonvolut

---

zum Wortprotokoll der 93. Sitzung  
am 14./16. März 2025

Adrs. 20(18)286neu

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und CDU/CSU und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Haushaltsausschuss  
zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und CDU/CSU  
– Drucksache 20/15096 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 109,115, 143h)

*- Ersetzt den Änderungsantrag auf ADr. 20-7485 des  
Haushaltsausschusses -*

---

26. Juni 2024

Dem Ausschuss sind die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Ausschuss für Bildung, Forschung  
und Technikfolgenabschätzung

---

**Ausschussdrucksache 20(18)286neu**

textgleich mit ADr. 20-7485neu des Haushaltsausschusses

---

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen SPD und CDU/CSU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN  
im Haushaltsausschuss**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und CDU/CSU – Drucksache  
20/15096 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109,  
115, 143h)**

***- Ersetzt den Änderungsantrag auf ADr. 20-7485 des  
Haushaltsausschusses -***

**Dem Ausschuss sind die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form  
zugeleitet worden.**

---

Haushaltsausschuss 20. Wahlperiode						
Ausschuss- drucksache:		7485 neu				

## Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/ Die Grünen im Haushaltsausschuss

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und CDU/CSU  
– Drucksache 20/15096 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115, 143h)**

Der Haushaltsausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Die Gesamtheit der Länder entspricht Satz 1, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Satz 7 festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.“ ‘

2. Nummer 2 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:

„a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.“ ‘

3. Nummer 2 Buchst. c) wird wie folgt gefasst:

„c) In dem neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „Transaktionen und“ die Wörter „um Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten oberhalb von 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt sowie“ eingefügt. ‘

4. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. Nach Artikel 143g wird folgender Artikel 143h eingefügt:

„Artikel 143h

(1) Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von 12 Jahren bewilligt werden. Zuführungen aus dem Sondervermögen in den Klima- und Transformationsfonds werden in Höhe von 100 Milliarden Euro vorgenommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Länder haben dem Bund über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Der Bund ist zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berechtigt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“

## Begründung

### Zu Nummer 1

Mit dem Gesetzentwurf soll neben der Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr und der Unterstützung der Ukraine zur Verteidigung gegen den russischen Angriffskrieg auch die Stärkung weiterer Elemente der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands verfolgt werden. Neben der Bundeswehr soll auch der Zivil- und Bevölkerungsschutz, der Schutz der informationstechnischen Systeme sowie die Früherkennung innerer und äußerer Bedrohungen der Sicherheit durch die Nachrichtendienste gestärkt werden.

Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie die Ausgaben für die Nachrichtendienste sind die im Einzelplan 14 (Bundesministerium der Verteidigung) veranschlagten Ausgaben, die im Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern und für Heimat) veranschlagten Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz und für das Bundesamt für Verfassungsschutz, die veranschlagten Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme im Bundeshaushalt, die im Einzelplan 04 (Bundeskanzleramt) veranschlagten Ausgaben für den Bundesnachrichtendienst, sowie die im Einzelplan 60 veranschlagten Ausgaben für die Ertüchtigungshilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

### Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

### Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1.

### Zu Nummer 4

Durch Ergänzung des Wortes „zusätzliche“ wird geregelt, dass aus Mitteln des Sondervermögens ausschließlich zusätzliche Investitionen getroffen werden dürfen. Zusätzlichkeit in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn eine angemessene Investitionsquote vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der im jeweiligen Haushaltsjahr insgesamt veranschlagte Anteil an Investitionen 10 vom Hundert der Ausgaben im Bundeshaushalt ohne Sondervermögen und finanzielle Transaktionen übersteigt. Bei den Ausgaben im Bundeshaushalt werden die Ausgaben des Bundes für Verteidigung, den Zivil- und Bevölkerungsschutz, die Nachrichtendienste, die Sicherheit in der Informationstechnologie und die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten nicht berücksichtigt, sofern sie 1 vom Hundert des Bruttoinlandprodukts übersteigen. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

Es wird klargestellt, dass Bewilligungen aus dem Sondervermögen auch für Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 verwendet werden können. Überdies wird der Bewilligungszeitraum auf 12 Jahre verlängert. Zudem werden dem Klima- und Transformationsfonds aus dem Sondervermögen Mittel in Höhe von 100 Milliarden Euro zugeführt.

Das in Absatz 2 genannte Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates wird auch regeln, dass insbesondere Wärme- und Energienetze aus dem Sondervermögen mitfinanziert werden können.